

Kriterienkatalog als Diskussionsgrundlage für Kommunen und Projektierer

Die folgenden 10 Kriterien sollen die Diskussionsgrundlage für Kommunen und Projektierer zur Umsetzung von Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) bilden. Je nach Besitzverhältnissen der Fläche, wo die EE-Anlage errichtet werden soll, können diese Kriterien vertraglich eingefordert werden (Kommune als Flächeneignerin oder -pächterin) oder als Diskussionsgrundlage dienen (Dritte als Flächeneigner/-pächter). Als EE-Anlage werden neben schwerpunktmäßig Photovoltaik (PV) und Windenergieanlagen (WEA) zur Stromerzeugung auch Solarthermie und Geothermie zur Wärmeerzeugung gesehen. Für weitere Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung aus regenerativen Energiequellen findet der Kriterienkatalog nur bedingt Anwendung. Für alle Anlagen gilt, dass außerhalb planungs- und immissionsschutzrechtlicher Belange keine Einforderungsrechte bestehen. Es ist allerdings bei Projektierern Usus, gewisse Mindestanforderungen wie die Kommunale und Bürger-Teilhabe anzubieten (0,2 ct/kWh bei PV und WEA), um das EE-Anlagen-Projekt mit möglichst geringem Widerstand vor Ort umzusetzen.

Kriterien zur Handreichung an Kommunen und Projektierer:



1. KOMMUNALE TEILHABE

Den Kommunen wird durch die Betreiber von EE-Anlagen gemäß §6 EEG⁶ folgende finanzielle Beteiligung zuteil:

- a. PV: 0,2 ct pro kWh der tatsächlich erzeugten Strommenge werden ausschließlich an die Kommune gerichtet, in der die PV installiert ist.
- b. WEA: 0,2 ct pro kWh der tatsächlich erzeugten Strommenge sowie zusätzlich der fiktiven Strommenge bei einer EEG-Vergütung des ins Netz eingespeisten Stroms flächenanteilig an alle Kommunen im Umkreis von 2,5 km um die jeweilige WEA.

Wir erwarten, dass diese Kommunale Teilhabe vom Betreiber auch außerhalb der EEG-Vergütung (z.B. bei Strom-Direktabnahme durch Unternehmen) an die Kommune geleistet wird. Eine gesetzliche Verpflichtung gibt es für den Betreiber bislang nicht, wenn auch eine deutliche Empfehlung.

2. TEILHABE VON BÜRGERN UND/ODER KOMMUNEN

Es gibt diverse Beteiligungsmöglichkeiten von einer 100%-igen direkten Beteiligung durch eine eigene Energiegenossenschaft oder Betreibergesellschaft bis hin zu indirekten Beteiligungen über den „Energiecent“ oder Steuer- und Pachteinahmen. Ist die [Kommune zumindest in Teilen Flächeneigentümerin](#) bietet sich ihr die Möglichkeit, über nahezu alle Parameter in der Planungsphase mitzubestimmen.

Sind die [Bayerischen Staatsforsten \(BaySF\) Flächeneigentümerin](#), besteht beim Bau von WEA die Pflicht, an einem Auswahlverfahren teilzunehmen.⁷ Hat sich ein [Projektierer bereits Flächen gesichert](#), wird in der Regel der Kommune die Kommunale Teilhabe in Höhe von 0,2 ct/kWh zugesichert und das auch nur bei PV und WEA. Projektierer sind normalerweise an der Akzeptanz vor Ort und damit an der Unterstützung durch die Kommune interessiert, weshalb im Regelfall der Kommune weitere Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden.

Grundsätzlich gilt: Vom Projektierer wird erwartet, die maximale Höhe einer möglichen Beteiligung durch Kommunen, Bürgern und anderen regionalen Unternehmen zu kommunizieren. Die Kommune kann auf dieser Basis eine realistische Abschätzung für sich selbst entwickeln, wie viel Beteiligung ihrerseits, aber auch von Bürgern, regionalen Genossenschaften, Energieversorgern, Banken oder ähnlichen möglich und wünschenswert ist, um mit dieser Vorstellung mit dem Projektierer in Diskussion treten zu können.

Zusätzlich sollte geklärt werden, ob der Projektierer an der Betreibergesellschaft beteiligt sein wird oder ausschließlich in der Projektierungsphase aktiv ist und den Betrieb an einen Investor übergeben wird. Manche Kommunen sehen eine dauerhafte Beteiligung des Projektierers als „Absicherung“, dass die EE-Anlage adäquat geplant und umgesetzt wird.

⁶ Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG 2023

⁷ Aktuelle Informationen zur Handhabung auf der Homepage der BaySF Regenerative Energien - [Windkraft im Staatswald](#). Zur Erweiterung eines realisierten / in Realisierung befindlichen Windparks kann unter Umständen vom Auswahlverfahren der BaySF abgewichen werden.

Inwiefern die Kommune an einem EE-Anlage-/Park beteiligt sein will, unterliegt nicht nur der Einflussnahmemöglichkeit, sondern auch der unternehmerischen Abwägung bzw. Risikobereitschaft der Kommune. Darin inbegriffen ist auch die Ausgestaltung der Beteiligung. Mehrheitsanteile sind für die Kommune, Genossenschaften oder regionale Unternehmen sinnvoll, wenn sie die Entscheidungsmacht haben wollen. Voraussetzung ist, das Know-How für die betriebswirtschaftliche und technische Geschäftsführung bzw. Beurteilung mitzubringen. Als sinnvoll wird das Zwischenschalten einer Bürgergenossenschaften oder -gesellschaften mit mehreren Gesellschaftern erachtet, um eine deutliche stärkere Risikostreuung zu gewährleisten. Eine Alleinbeteiligung von Kommunen, Unternehmen oder Bürgern direkt ist ohne vorhandene Erfahrung nicht empfehlenswert, insbesondere bei Projekten mit hohem Risiko oder deutlich variablen Erträgen (insbesondere bei WEA).

Details werden im [Handlungsleitfaden](#) erläutert.

3. STROM-DIREKTABNAHME DURCH ANSÄSSIGE INDUSTRIE/GEWERBE

Eine Strom-Direktabnahme aus lokalen EE-Anlagen bietet für ansässige Industrie und Gewerbe, z.B. durch Power-Purchase-Agreement (PPA), eine gesicherte Stromversorgung für die kommenden 20 Jahre (und länger) oder eine über mehrere Jahrzehnte gesicherte Wärmeversorgung durch Geothermie, sofern die Planungen gewissenhaft durchgeführt wurden. Viele Projektierer haben bereits Konzepte in ihrem Portfolio, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen Strom (und ggf. Wärme) an interessierte Unternehmen geliefert werden kann. Auch regionale Energieversorger können als Partner gewonnen werden, um ein passendes Konzept ins Leben zu rufen.

Einige Projektierer bieten hier auch hybride Energieversorgungskonzepte an, welche unter Einbeziehung einer Wasserstoff-Infrastruktur als Energiespeicher eine zuverlässige Energiesicherheit für Strom, Wärme und Verkehr bereitstellen kann (siehe auch Pkt. 10), wenn dies expliziter Wunsch der Kommune ist. Oftmals stellt sich Wasserstoff als unrentabel dar. Dies ist im Vorfeld dringend zu prüfen und in der Umsetzung, um die Wirtschaftlichkeit der EE-Anlage nicht zu gefährden.

4. SONDERMODELLE FÜR ANWOHNENDE UND BÜRGER

Zur Akzeptanzsteigerung haben Projektierer Angebote für Anwohner und Bürger im Portfolio. Die Bezeichnung der einzelnen Sondermodelle kann je nach Projektierer abweichen:

Anwohnerstrom: Einem bestimmten Personenkreis (i.d.R. Anwohner) wird ein gesicherter Stromtarif für eine feste Strommenge (Vielverbraucher würden damit nicht übervorteilt) unterhalb des Marktpreises angeboten. Dieses Konzept kann durch Mitgliedschaften über regionale Bürgerenergiegenossenschaften umgesetzt werden. Die Bürgerenergiegenossenschaft ist z.B. (Mit-)Betreiber des Windparks und bietet gleichzeitig auch einen eigenen Stromliefervertrag an. Alternativ können auch Direktzahlungen im Nachhinein für die verbrauchte Strommenge gewährt werden.

Strombonus: Eine jährliche Strommenge in kWh (Beispielsweise 500 kWh) wird für einen gewissen Personenkreis (Anwohner/Betroffene) kostenlos geliefert oder gutgeschrieben. Auch hier müssten die Anwohnenden einen Stromliefervertrag mit einem mit dem Projekt gesellschaftlich verbundenem Stromlieferanten abschließen.

Regionalstromtarif: Neben der Begünstigung von direkt Anwohnenden kann auch ein regionaler Tarif für einen breiteren Personenkreis gestaltet werden. Der angebotene Stromtarif muss aber nicht zwingend der günstigste Stromtarif am Markt sein.

Anwohnerbonus: Anwohnende in einem vordefinierten Raum (Ort, Ortsteil, Umkreis um das EE-Projekt) profitieren von einer jährlichen Bonuszahlung in fester Höhe (z.B. 500 €/a), unabhängig vom Energieverbrauch der Haushalte (im Gegensatz zu z.B. Anwohnerstrom).

Auch im Bereich der wärmeerzeugenden EE-Anlagen gibt es möglichen, dass Anwohnende direkt profitieren. Dies kann durch den Betrieb von Wärmenetzen oder auch individuellen Komplettpaketen, zum Beispiel inklusive Wärmepumpen-Lösungen, umgesetzt werden. Daher sollte auch im Bereich Geothermie das Angebot der Projektierer differenziert betrachtet werden.

Hat die Kommune Interesse, an einem oder mehreren Konzepten, muss sie proaktiv auf den Projektierer zugehen und sich dessen Lösungen/Angebote vorstellen lassen.

5. GESCHÄFTSSITZ VOR ORT IN DER KOMMUNE

Vom Projektierer wird erwartet, den Geschäftssitz der Betreibergesellschaft der EE-Anlage in der betroffenen Kommune anzumelden, um alle Gewerbesteuererinnahmen dort zu realisieren, wo die EE-Anlage direkte Auswirkungen hat. Bereits ohne Geschäftssitz der Betreibergesellschaft vor Ort fällt bei PV und WEA ein Großteil (durchschnittlich circa 90%) der Gewerbesteuer gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG in der Standortkommune an.

6. BEHUTSAMER UMGANG MIT DEM LANDSCHAFTSBILD

EE-Anlagen verändern das Landschaftsbild. Daher ist neben der Beteiligung der Menschen vor Ort auch die genaue Standortwahl der EE-Anlage selbst von großer Bedeutung. Hier sollte der Projektierer vorab eine grobe Analyse der Sichtbeziehungen und damit Einwirkungen der Anlage auf das Landschaftsbild vorgenommen und zumindest einem kommunalen Gremium vorgestellt haben. Der Energieatlas Bayern bietet eine niederschwellige und kostenlose Möglichkeit, eine [3D-Analyse](#) von geplanten WEA und PV durchzuführen.

7. FLÄCHENSCHONENDE BAUWEISE

Nicht nur während der Bauphase, sondern auch im Betrieb sollte die Flächeninanspruchnahme durch die EE-Anlage möglichst gering sein. Doppelnutzungen, z.B. durch Landwirtschaft, sind auf PV-Freiflächen denkbar, zumal hier oft mehrere Hektar (1 ha pro 1 MW Leistung) aus der ursprünglichen Nutzung genommen werden. Pro WEA werden circa 0,5 ha Fläche (0,5 ha pro 5-7 MW Leistung) dauerhaft aus der ursprünglichen Nutzung genommen. Trotz des relativ geringen Flächenverbrauchs von WEA sollte im Einzelfall geprüft werden, ob eine

flächenschonendere Bauweise auf einer Freifläche statt in geschlossenem Wald zu realisieren ist, insbesondere für die Kranstellflächen. Geothermie-Sonden trumpfen durch eine geringe Flächeninanspruchnahme, zumal Sondenbohrungen auch unterhalb von geplanten Neubauten und in geplanten Neubaugebieten realisiert werden können. In allen Fällen soll der Projektierer darlegen, wie er im Sinne der Flächeneigentümer die EE-Anlage(n) möglichst flächenschonend umsetzen wird.

8. TRANSPARENTE KOMMUNIKATION DES VORGEHENS UND VERFAHRENSSTANDES

Ein Konsens vor Ort zu geplanten EE-Anlagen ist für den Ortsfrieden von essentieller Bedeutung. Daher sollte der Projektierer nicht nur die Kommune und die Flächeneigner informieren, sondern auch die breite Öffentlichkeit. Regelmäßige Veranstaltungen, Aushänge, Exkursionen und Rundschreiben können Entscheidungen und Hintergründe transparent und sachlich darstellen, dadurch nachvollziehbar machen und Stimmungsmache verhindern. Dies ist zwar originäre Aufgabe des Projektierers und nicht der Kommune, diese sollte allerdings unterstützend tätig sein, sofern sie den Bau und Betrieb der EE-Anlage unterstützt.

9. AKTIVIERUNG WEITERER REGIONALER WERTSCHÖPFUNGSPOTENTIALE

Über die gesamte Lebensdauer einer EE-Anlage sollen Investitionen und notwendige Dienstleistungen (technische und kaufmännische Betriebsführung, Pflege der Infrastruktur, Ausgleichsmaßnahmen etc.) nach Möglichkeit in der Region verbleiben. Projektierer arbeiten bei Bau, Betrieb und Wartung teils mit regionalen Unternehmen zusammen, sofern das Know-How vorhanden ist. Kommunen können versuchen, darauf hinzuwirken, dass während aller Planungs-, Bau- und Betriebsphasen die Wertschöpfung bestmöglich in der Region bleibt. Auch die Finanzierung kann über regionale Banken gelöst werden. Somit können Gewerbe- und Einkommenssteuer für die Kommune zusätzlich indirekt generiert und regionale Unternehmen gestärkt werden. Grundvoraussetzung ist der Handlungsspielraum der Kommune, auf einen Projektierer einzuwirken, oder die Bereitschaft des Projektierers, die regionale Wertschöpfung neben den oben beschriebenen Kriterien zu fördern. Rein rechtlich besteht dieser Handlungsspielraum nur, wenn die Flächen für die EE-Anlage in kommunaler Hand liegen (Besitz/Pacht). Mehr dazu im [Leitfaden Kommunales Flächenpooling](#).

10. GESAMTHEITLICHES KONZEPT FÜR DEN AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Regionale Erneuerbare Energien werden in Zukunft einen Großteil unserer Energie für klassische Strom-Anwendungen, aber auch für (elektrifizierte) Wärme und Mobilität liefern. Daher ist es für die Kommunen vor Ort je nach struktureller Beschaffenheit (z.B. große Industrieverbraucher) besonders wichtig, ob und welches ganzheitliches Konzept hinter der geplanten EE-Anlage steht. Manche Projektierer bieten neben einem einzelnen EE-Anlagen-Typ auch Speichermöglichkeiten, H₂-Produktion und -Nutzung, Sektorenkopplung und ergänzende Nutzung von EE-Anlagen (z.B. PV+Wind) sowie Verteilungsformen (z.B. Direktabnahme durch Industrie) an.

Zudem stellt ein ganzheitliches Konzept in Hinblick auf eine CO₂-neutrale bzw. klimafreundliche Kommune eine wichtige Säule dar – insbesondere für kleinere Kommunen. Sollte die Kommune auf ein gesamtheitliches Konzept Wert legen, sollte dies mit dem Projektierer deutlich kommuniziert werden. Letzterem bietet sich dann die Chance, seine kommunenspezifischen Ideen vorzustellen und mit den Entscheidungsträgern vor Ort abzustimmen.